

## SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 9. September 2013

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: **Sch-Urh 94/11**

### In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Beisitzerinnen (...) folgenden

### **Berichtigungsbeschluss:**

1. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 15. Juli 2013 wird im Tenor in Ziffer 7. berichtigt und wie folgt neu gefasst (Änderungen fett gedruckt):

„7. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jede laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 3. in der Bundesrepublik Deutschland von ihr veräußerte oder in Verkehr gebrachte Netzwerkfestplatte mit einer Speicherkapazität von weniger als 1 Terabyte eine Vergütung für das Jahr 2010 in Höhe von **4,00 Euro**, für das Jahr 2009 in Höhe von **3,00 Euro** und für das Jahr 2008 in Höhe von **2,00 Euro** und für je-

de Netzwerkfestplatte mit einer Speicherkapazität von 1 Terabyte und größer eine Vergütung für das Jahr 2010 in Höhe von **13,60 Euro**, für das Jahr 2009 in Höhe von **10,20 Euro** und für das Jahr 2008 in Höhe von **6,80 Euro**, jeweils zuzüglich 7 % Umsatzsteuer sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 24.11.2011 zu bezahlen, es sei denn, diese wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen und/oder es handelt sich um Festplatten, welche durch nicht private Nutzer ausschließlich gewerblich genutzt werden.“

2. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 15. Juli 2013 wird in den Gründen auf Seite 32 in Absatz 2 und 3 berichtet und wie folgt neu gefasst (Änderungen im Fettdruck):

„Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität geringer als 1 TB:

135,08 Euro, abzüglich 19 % Mehrwertsteuer ergibt 113,51 Euro x 11,25 % x 100 % ergibt 12,77 Euro. **Da die Antragstellerin aber insoweit einen Vergütungssatz von 5,00 Euro geltend macht, hat es aufgrund des Antragsgrundsatzes dabei zu verbleiben.**

Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität größer als 1 TB:

553,43 Euro, abzüglich 19 % Mehrwertsteuer ergibt 465,07 Euro x 11,25 % x 100 % ergibt 52,32 Euro. Da die Antragstellerin aber insoweit einen Vergütungssatz von **17,00 Euro** geltend macht, hat es aufgrund des Antragsgrundsatzes dabei zu verbleiben.“

### Gründe:

Der Einigungsvorschlag vom 15. Juli 2013 ist gem. § 10 S. 2 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 319 ZPÜ zu berichtigen.

Die Neufassung von Ziffer 7. des Tenors und von Seite 32 in Absatz 2 und 3 der Gründe berichtet eine offensichtliche Verwechslung. Aus den Formulierungen zu den Gründen des Einigungsvorschlages auf Seite 32 ergibt sich, dass die Schiedsstelle aufgrund des Antrags-

grundsatzes der Antragstellerin nicht einen höheren Betrag zusprechen darf, als von der Antragstellerin selbst beantragt wurde. Dabei wurden bei Netzwerkfestplatten versehentlich nicht die von der Antragstellerin beantragten Vergütungssätze zugrunde gelegt.

(...)

(...)

(...)